

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 9 (1902)
Heft: 13

Rubrik: Pädagogische Monatsschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Monatschau.

1. Den 15. Juli hält der **Lothringische Lehrertag** seine 25. Generalversammlung und zwar im Lehrerseminar in Metz. Zur Verhandlung gelangen u. a. 1. Volksschule und Volksschullehrerstand, 2. die bisherige Tätigkeit des Lehrervereins und 3. Rückblick und Ausblick. Die diesjährige Generalversammlung bildet zugleich eine Art Jubiläum des Vereins. —

Der hochw. Bischof von Metz ladet alle kath. Lehrer Lothringens ein, in der ersten Septemberwoche im kleinen Seminar zu Montigny bei Metz die geistlichen Exerzitien zu machen. Die Lehrer-Organen ermuntern zu reger Teilnahme und nennen diese Einladung „einen ganz besonderen Beweis der bischöflichen Sorgfalt“, welchen der kath. Lehrer durch das Manneswort beantworten soll „Du hast uns gerufen — Siehe, hier sind wir!“ Gilt auch für uns in der Schweiz. —

2. Aus **Preußen** kurziert eine neuerliche Verfügung der kgl. Provinzialschulkollegien, die dem Zeichenunterricht künftig besondere Aufmerksamkeit gewidmet und ihn nach folgenden Gesichtspunkten erteilt wissen will:

„Im Freihandzeichnen kommt es vor allen Dingen darauf an, daß die Schüler selbständig beobachten und darstellen lernen: Zeichnungen, die unselbständig oder rein mechanisch oder nach irgend einem Schema hergestellt sind, verfehlen ihren wahren Zweck. Die Schüler sollen Studienblätter liefern, aus denen ihre eigene Arbeit klar zu ersehen ist. Zunächst sollen die Schüler flache Formen frei auffassen und wiedergeben lernen.“

3. In **Bayern** bestehen bekanntlich 2 Lehrervereine, ein liberaler und ein katholischer. Das Organ des letzteren hatte sich schon oft über den verächtlichen und gehässigen Ton zu beklagen, mit dem die Gegner den kath. Lehrerverein behandeln. Diejem „kollegialen“ Gebahren wird aber noch die Krone aufgesetzt durch nachfolgenden Brief, der laut „Pädagog. Blätter“ in München Nr. 12 vom 15. Juni 1902 an ein hervorragendes Mitglied des kath. Lehrervereins gesandt wurde und also lautet:

„Datum“

„Herr Kollega!“

Behufs Aufnahme in den Bayer. Lehrerverein habe ich den Nachweis zu erbringen, daß ich nicht Mitglied des Ihrigen. Wollen Sie die Güte haben und mir kurze Bestätigung anfersenden, daß ich nie in Ihrem Lager.

Da ich meinen Aufnahmeantrag gelegentlich der allgemeinen Konferenz . . . zu stellen gedenke, würde um sofortige Erledigung dringendst gebeten haben

dankebar ergebenster

N. N.

P. S. Sollten Sie Mitgliederliste nicht in Händen, ersuche, meinen Brief an kompetente Stelle leiten zu wollen.“

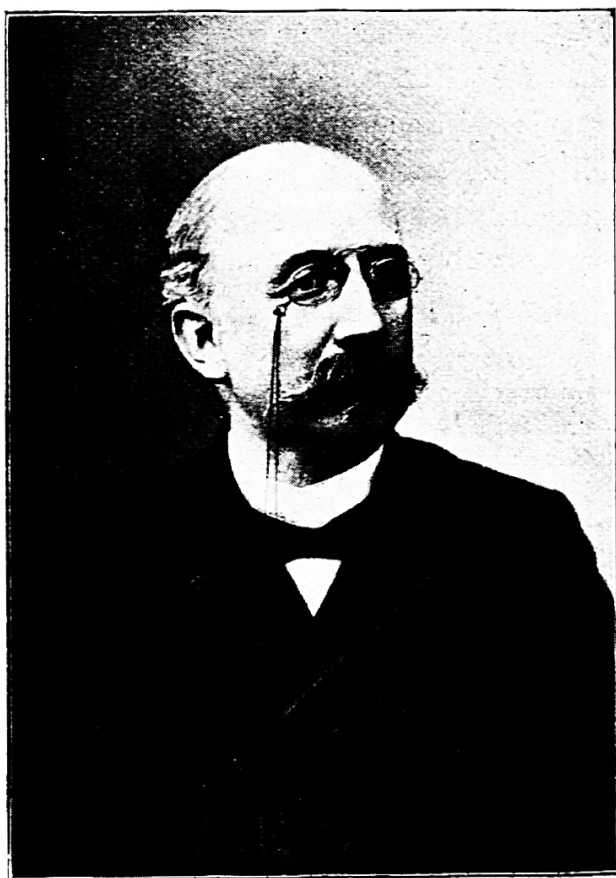
Kommentar überflüssig!

4. Etwas Ermunterndes aus **Hohenzollern**. — Bisher wurde von den weltlichen Kreis-Schulinspektoren Hohenzollerns bei ihren Revisionen der Schulen auch in der Religion geprüft. Laut Mitteilung des erz-

bischöflichen Ordinariates in Freiburg an die kgl. Regierung zu Sigmaringen, sind von ersterer Behörde die Dekane und Kammerer Hohenzollerns angewiesen, in den katholischen Schulen in den lehrplanmäßigen Stunden den Stand des Religionsunterrichtes zu revidieren. Die Kreis- und Ortsschulinspektoren sind zwei Wochen vor der beabsichtigten Revision hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese Neuerung verrät Einsicht, Takt und gesunden Sinn.

5. Von **Frankreich** erfährt man, daß der Besuch der Volksschulen von 1899/1900 um 9067 Köpfe abgenommen hat. So lautet der amtliche Bericht der Schulinspektoren. Die Zahl der Volksschüler, Knaben und Mädchen, betrug im Jahre 1900 wenig mehr als 5 1/2 Millionen.

Diese Abnahme erklärt sich einmal aus dem Rückgang der Geburtenziffer, dann aber auch aus der frühzeitigen Erlangung des Schulzeugnisses. Das-



Theodor Curti, Nationalrat.

weshalb dann auch die Zahl derer, die mit dem 11. Jahre das Abgangszeugnis sich erwerben, sich stetig mehrt, während natürlich die Zahl der Schulkinder zwischen 11 und 13 Jahren immer mehr zurückgeht. Man sucht nach Abhilfe, ist aber auf ein wirksames Mittel noch nicht gestoßen. —

6. Zum Abschlusse noch eine Erscheinung aus der **Schweiz**; sie beschlägt die Seeschlange Schulsubvention. Bekanntlich hat die Frage die Parteien schon wiederholt heftig in Konflikt gebracht. Das Wort allein genügte, um die Katholiken zu beunruhigen, erinnerte man sich doch immer des „harmlosen“ Erziehungsfekretärs, den Hr. Schenk 1882

selbe wird leider vielfach schon mit dem 11. Lebensjahre erworben, infolgedessen dann eine weitere Verpflichtung zum Schulbesuch aufhört. Es sind eben die Forderungen der Schulkommission derart niedrig gestellt, daß dieselben mit 11 Jahren bequem erreicht werden können,

schaffen und womit er die Schule entchristlichen wollte. Ist nun allgemach die Frage in ein ruhigeres Fahrwasser gelangt, und glauben demgemäß heute selbst viele Katholiken, daß diese Subventionsfrage in derartiger Auffassung weder für die kantonale Oberhoheit noch für den christlichen Charakter der Volksschule gefährlich sei, so schreibt sich dieser Wechsel der Dinge besonders dem taktvollen Eingreifen von Hrn. Nationalrat Theodor Curti zu. (Siehe Bild pag. 404.) Denn seit Curti die Frage in seiner Art aufgerollt, seit er sie mit seiner anerkannten Gerechtigkeitsliebe auf den tunlichst neutralen Boden einer allgemeinen Subventionsangelegenheit stellte, seither haben sich die Wege zu gegenseitiger Einigung immer mehr geebnet, bis endlich in eben abgelaufener Tagung der Nat.-Rat die Lösung der Frage mit Zustimmung des Bundesrates in folgender Fassung vor seinem Forum widerspruchlos zu stande brachte:

„Den Kantonen können zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge verabfolgt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

Der Ständerat hat nun freilich auf Antrag des freisinnigen Munzinger hin seine Zustimmung noch nicht erteilt, trotzdem die Mehrheit der Kommission von einer Verschiebung „viel böses Blut“ befürchtet. Munzinger will zu wenig Zeit zur Prüfung der Vorlage gehabt haben und möchte vorzüglich namentlich die Frage näher untersuchen, ob nicht nach der Idee Curtis in den Verfassungsartikel Bestimmungen über dessen Ausführung aufzunehmen seien. Dieser Vorgabe zuliebe hat die Kommissionmehrheit der Verschiebung bis zur Herbstsession zugestimmt, um sich „nicht den Schein einer Vergewaltigung zu geben.“ Warten wir also zu, immerhin sind die Gedanken über das neueste Prozedere vorderhand noch zollfrei. Herr Curti ist nun in Frankfurt. Was immer noch aus seiner Idee werden mag, seine Intention war zweifellos eine ehrliche und wohlwollende. Gl. Frei.

* **Deutschland.** Berlin. Die Druckschrift in den neuen Büchern der Berliner Gemeindeschulen soll nach einem Beschlusse der Schuldeputation in der Höhe nicht geringer als 1½ mm, der Durchschuß, d. h. der Abstand zwischen 2 Linien nicht weniger als 2½ mm betragen. Dieselben Anforderungen sollen auch möglichst an die Bücher der Bibliothek gestellt werden.

— Der akademische Senat hat den Antrag der an der Berliner Universität studierenden Frauen, diejenigen Frauen, welche das Reisezeugnis eines Mädchengymnasiums besitzen, ebenso wie die Männer zu immatrikulieren, abgelehnt und beschlossen, dieses Recht den Frauen nicht zuzugestehen.

— **Bayern.** In diesem Königreich kommt ein Schulgesetz zu stand, in dem der Grundsatz der Konfessionsschule ausgesprochen ist. In der Reichskammer drang dieser Grundsatz mit großer Mehrheit durch. Sämtliche 7 Prinzen stimmten dafür. —